Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Expedition, Druck und Verlag von C. M. Gärtner in Schneeberg.

Nr. 238.	Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis vierteljährlich 1 Mark 80 Pfennige.	Freitag, 12. Oktober 1894.	Insertionsgebühren: die gespaltene Zeile 10 Pfennige, die zweispaltige Zeile amtlicher Inserate 25 Pfennige.	47. Jahrgang.

Auf Fol. 115 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute eingetragen worden, daß die unter der Firma **Wilhelm Dietz & Co.** in Lößnitz bestehende offene Handelsgesellschaft unterm 8. October 1894 aufgelöst ist, daß die Herren Lokalrichter Karl Friedrich **Schmidt** und Kaufmann Karl Louis **Thomas**, beide aus Zwönitz, Liquidatoren sind und daß dieselben berechtigt sind, einzeln zu handeln.

Lößnitz, am 10. October 1894.

Königliches Amtsgericht.
Lechla.

Bekanntmachung.

Die Urliste über diejenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können, liegt nebst einer Abschrift der betreffenden Gesetzesbestimmungen in hiesiger Rathsexpedition **eine Woche lang, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet,** zu Jedermanns Einsicht aus und kann innerhalb dieser einwöchigen Frist gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Aue, am 9. Oktober 1894.

Der Rath der Stadt.
Dr. Kretzschmar.
Khn.

Lößnitz. Die **Urliste** über die zum **Schöffen- und Geschworenen-Amte** berechtigten Personen der Stadt Lößnitz liegt in unserer Rathsexpedition vom 15. Oktober d. J. ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht aus; innerhalb dieser einwöchigen Frist kann gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei uns schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Rathhause eine diesbezügliche Bekanntmachung öffentlich aushängt, welcher die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 31—34 und 84, 85 des D. Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und § 24 des Sächs. Ausführungsgesetzes vom 1. März 1879) im Wortlaut beigefügt sind, während sich ein Abdruck dieser Bestimmungen auch in Nr. 229 Seite 1 des Erzgeb. Volksfreundes vom 2. Oktober d. J. findet.

Lößnitz, am 10. October 1894.

Der Rath der Stadt.
Zieger, Brgrm.

Das **Ortsstatut**, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten **Bezirkshebammen** in der Stadt **Hartenstein**, den Gemeinden **Thierfeld** und **Stein**, sowie den fürstlichen Gutsbezirken **Hartenstein** und **Stein** betreffend, ist seiten der Oberbehörde genehmigt und liegt 14 Tage lang in der Rathsexpedition (Meldezimmer) zu Jedermanns Einsicht aus, womit dasselbe für bekannt gemacht gilt und in Kraft tritt.

Stadtrath zu Hartenstein, am 10. Oktober 1894.

Forberg, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Urliste Derjenigen, welche zum Schöffen- und Geschworenenamte berufen werden können, liegt vom 14. October ab im Gemeindeamte eine Woche lang aus und sind Einwendungen gegen dieselbe innerhalb dieser Woche beim unterzeichneten Gemeindevorstand anzubringen.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß eine diesbezügliche Bekanntmachung, der die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen im Wortlaute beigefügt sind, am Gemeindehause öffentlich aushängt.

Niederschlema, am 11. October 1894.

Der Gemeindevorstand.
Hörn.

Brennholz-Auction
auf Lößnitzer Kirchen- u. Hospitalwald
(Gottes- und Grünewald und Hain).

Im **Wendler'schen Gasthause zu Dreihausen** sollen

Montag, den 15 Oktober l. J.

von Vormittags 9 Uhr an,

nachverzeichnete, in den Bezirken: Hirschberg Abtheilgn. 2 u. 3, Mückenwinkel Abthlg. 6, Schwalbenwiesen Abthlg. 10, Pflanzgarten Abthlg. 12, Grünewald Abthlgn. 22, 23 u. 24 und Hain Abthlg. 29 aufbereiteten Brennhölzer, als:

1 Rm. Nadelholz-Scheite,
5 „ „ Klöppel,
939 „ „ Stöcke und
300 Geb. „ Schlagreisig

gegen sofortige Bezahlung und unter den vor der Auction bekannt gemacht werdenden Bedingungen versteigert werden.

Nähere Auskunft ertheilt Herr Oberförster Clemm. 2

Lößnitz, den 10. Oktbr. 1894.

Der Kirchenvorstand.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Die bisherigen Angaben der Presse über den im Reichsamte des Innern fertiggestellten Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes sind theils ungenau, theils außerordentlich lückenhaft. Der „D. A." ist in der Lage, sie folgendermaßen zu ergänzen: Der Entwurf, wie er der in der vorigen Woche zusammengetretenen Kommission vorgelegt war, enthielt nur 9 Paragraphen, die indessen auf Grund der von der Kommission gegebenen Anregungen wohl eine weitere Ergänzung finden dürften. Besonders eingehend sind die Bestimmungen, die sich gegen schwindelhafte Geschäftsreklamen mit unwahren Angaben über Beschaffenheit, Preis, Herkunft und Umfang der Waaren, Scheinausverkäufe und Schwindelauktionen richten. Derartige Ausschreitungen sollen nicht allein unter Strafe gestellt, sondern auch polizeilich verhindert werden. Weitere Strafbestimmungen richten sich gegen Quantitätsverkürzungen, Gewichtsverschleierungen, Nachahmungen und Fälschungen von Marken-, Firmen- und Geschäftszeichen, endlich gegen jede Herabwürdigung des ehrlichen Geschäftsmannes durch Konkurrenzmanöver, auch wenn dadurch keine unmittelbare Kreditgefährdung oder sonstige finanzielle Schädigung des Betreffenden nachweisbar herbeigeführt worden ist. Endlich enthält der Entwurf scharfe Strafbestimmungen gegen diejenigen, die sich auf unerlaubte Weise in den Besitz des Kundenverzeichnisses eines Geschäftsmannes setzen, um dem letzteren mit Hilfe dieses Verzeichnisses die Kunden abspenstig zu machen. Auch die mißbräuchliche Benutzung von Fabrikgeheimnissen soll streng bestraft werden. In den meisten Fällen bedarf es keines Nachweises einer erlittenen Vermögensschädigung.

— Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, sind die betheiligten Behörden auf die Beachtung folgender Vorschriften aufmerksam gemacht worden: Der Anspruch auf Unterstützung soll nach der Vorschrift des Gesetzes bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes angebracht werden, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Es sei indeß unbedenklich und entspreche der Billigkeit, den Unterstützungsanspruch auch dann als rechtsgiltig angebracht anzusehen, wenn versehentlich die Anmeldung bei einer nicht zuständigen Gemeindebehörde erfolgt sei. Falls die anzugebende Civilstellung einen Zweifel darüber erwecke, ob der Einberufene als Beamter sein Diensteinkommen während der Uebungsdauer fortbezogen habe, sei ausdrücklich zu bescheinigen, daß die Zahlung des Diensteinkommens in der Zeit der Einberufung eingestellt worden sei. Für Kinder, die nach beendeter Uebung geboren würden, bestehe ein Unterstützungsanspruch überhaupt nicht, und für Angehörige, die während der Uebung stürben, beschränke sich dieser Anspruch gemäß dem Zeitpunkte des Eintritts dieses Ereignisses. Es sei unbedenklich, daß für die empfangsberechtigte Person ein Bevollmächtigter den Empfang der Unterstützung bescheinige, jedoch sei in solchen Fällen die Vollmacht den sonstigen Belegen beizufügen.

Berlin, 10. Oktober. Ministerpräsident Graf Eulenburg ist heute Nacht aus Hubertusstock wieder hierher zurückgekehrt, doch dürfte die in Aussicht genommene Sitzung des Staatsministeriums, in welcher über etwaige gesetzliche Maßnahmen zum Kampfe gegen den Umsturz berathen werden soll, nicht vor Mitte nächster Woche stattfinden, da die Minister Miquel und Bosse zur Zeit nicht in Berlin anwesend sind. Es verlautet, daß Graf Caprivi die reichsgesetzlichen Schritte gegen die Umsturzparteien von der Entscheidung des preußischen Staatsministeriums abhängig machen wird. Eine etwaige Vorlage an den Bundesrath soll als Antrag Preußens eingebracht werden.

— Der „Reichs-Anz." schreibt: Ein gewisser L. Fr. Joost in London, der sich „königlicher Koloniedirektor" oder „Direktor der königlichen Kolonie Joost d' Egwienthal am Kongo" nennt, versendet in Deutschland Cirkulare, in welchen er unter allerlei Versprechungen deutsche Landwirthe, Handwerker und Gewerbetreibende zur Auswanderung nach dem Kongo auffordert. Durch Beidrückung eines Stempels sucht er seinen Mittheilungen den Schein amtlichen Ursprungs zu geben. Joost soll in London, 201 Cable Street, einen dürftigen Geschäftsraum innehaben. Er ist augenscheinlich mittellos, und es kann nur dringend davor gewarnt werden, sich mit ihm einzulassen.

Mannheim, 10 Oktbr. Der nächstjährige deutsche Journalistentag findet nunmehr in Heidelberg statt.

Oesterreich.

Budapest, 10. Oktober. Magnatenhaus. Nach kurzer Spezialdebatte wurde die Vorlage, betreffend die staatliche Matrikelführung, in dritter Lesung mit überwiegender Mehrheit unter Eljenrufen des Hauses angenommen. Hiermit ist die Einführung der Zivilehe und der Zivilstandsregister gesichert. Das letzte günstigere Abstimmungsergebniß im Oberhause ist darauf zurückzuführen, daß die klerikalen Magnaten Kenntniß davon erhielten, daß der entscheidendsten Stelle eine abermalige Verschärfung der Gegensätze nicht erwünscht sei. Die Lage erscheint heute gebessert, aber noch immer nicht sorgenfrei. Die Klerikalen hüllen ihre Absichten in tiefstes Geheimniß; man weiß nicht, mit welchen Ueberraschungen sie mitten in der Verhandlung plötzlich hervortreten werden.

Frankreich.

Paris, 10. Oktober. Unter den in der Kammer angekündigten Anfragen ist besonders die des ehemaligen Communegenerals Cluseret, des Abgeordneten für Marseille, wegen des freundschaftlichen Verkehrs zwischen französischen und deutschen Offizieren an der elsaßlothringischen Grenze bemerkenswerth. Wie verlautet, wird die Anfrage nicht blos eine Antwort des Kriegsministers, sondern auch eine Erklärung des Ministers des Aeußern hervorrufen.

Paris, 10. Oktbr. Budgetkommission. Der Kriegsminister erklärte, dank der Budgetkredite werde im Jahre 1895 der Effektivbestand der Armee 540 000 Mann anstatt 505 000 Mann betragen. Der gegenwärtige Bestand sei übrigens für die Ausbildung der Truppen und die Bedürfnisse der Mobilisation ausreichend. Der Minister bat schließlich, die von dem Berichterstatter vorgeschlagene Erhöhung anzunehmen. Die Kommission lehnte jedoch diese Erhöhung ab.

Paris, 10. Oktober. Das Expeditionskorps für Madagaskar von 8000 Mann steht theils in Toulon, theils in Algerien zur sofortigen Einschiffung bereit; das Scheitern der Spezialmission Le Myre de Villers' wird als sicher angesehen.

England.

— Der englische Parlamentsuntersekretär des Aus-